

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES LOKALEN FAHRGASTBEIRATES DES KREISES BERGSTRASSE**

## **§ 1 ZIELSETZUNG**

1. Wesentliches Ziel des Fahrgastbeirates ist die Berücksichtigung der Fahrgastinteressen in der Ausgestaltung und Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Arbeit des Fahrgastbeirates soll einen wesentlichen Beitrag zu einer kontinuierlichen Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs leisten.
2. Der Fahrgastbeirat ist das Bindeglied zwischen den Fahrgästen und der Kreisverwaltung des Kreises Bergstraße als Aufgabenträger des ÖPNV und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) als derzeitige beauftragte Aufgabenträgerorganisation (gemäß §§ 5, 6 des Hessischen ÖPNV-Gesetzes), sowie den durchführenden Verkehrsunternehmen im Kreisgebiet.
3. Der Fahrgastbeirat gibt Anregungen zur Verbesserung der Akzeptanz und Attraktivität des ÖPNV und schlägt im Rahmen seiner beratenden Funktion entsprechende Maßnahmen vor. Er zeigt Verbesserungspotentiale auf dem Gebiet des ÖPNV im Kreis Bergstraße auf und stellt sicher, dass Fahrgäste gegenüber den Planungsverantwortlichen Vorschläge und Kritik mitteilen können.
4. Der Fahrgastbeirat wird im Rahmen dieser Geschäftsordnung tätig und wird dabei von der Kreisverwaltung des Kreises Bergstraße unterstützt.

## **§ 2 AUFGABEN DES FAHRGASTBEIRATES**

1. Der Fahrgastbeirat ist ein fachlich unterstützendes Gremium und hat eine beratende und vorbereitende Funktion. Er soll Ideen und Kundenwünsche, Anregungen und konstruktive Kritik in allen Bereichen des ÖPNV einbringen. Zudem soll der Fahrgastbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle geplanten wesentlichen Maßnahmen informiert und dadurch in die Lage versetzt werden, die Meinung der Fahrgäste bereits im Vorfeld einzubringen.
2. Der Fahrgastbeirat hat das Recht, Gesuche der Kreisverwaltung gegenüber einzubringen, insbesondere in folgenden Bereichen:
  - Netzgestaltung, Linienführung und flexible Bedienformen
  - Fahrplangestaltung und Fahrplanabstimmung
  - Infrastruktur

- Fahrgastsicherheit
- Kundenservice und Fahrgastinformationssysteme
- Verbundverkehr, Beförderungs- und Tarifbestimmungen

Darüber hinaus soll der Fahrgastbeirat an der Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes beteiligt werden und die Gelegenheit erhalten, hierzu Stellung zu nehmen.

### **§ 3 AUFGABEN DER KREISVERWALTUNG**

1. Die Kreisverwaltung wird die vorgebrachten Gesuche des Fahrgastbeirates angemessen berücksichtigen und koordiniert den erforderlichen Informationsfluss zwischen dem Fahrgastbeirat und den betroffenen Gremien des Kreises Bergstraße.
2. Die laufenden Angelegenheiten des Fahrgastbeirates werden durch Einrichtung einer Geschäftsstelle in der Kreisverwaltung geführt. Die Geschäftsstelle des Fahrgastbeirates unterstützt den Fahrgastbeirat bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen, durch Übernahme der notwendigen Schreib- und Büroarbeiten, sowie den Versand von Einladungen, Protokollen und sonstigen Arbeitsmaterialien, der Weiterleitung von Beschlüssen, Anregungen und Stellungnahmen des Fahrgastbeirates an die zuständigen Stellen.

### **§ 4 ZUSAMMENSETZUNG DES FAHRGASTBEIRATES**

1. Die Zusammensetzung des Fahrgastbeirates soll einerseits ein repräsentatives Abbild der Fahrgäste im Gebiet des Kreises Bergstraße darstellen und andererseits sicherstellen, dass die Interessen relevanter Fahrgastgruppen vertreten sind. Insbesondere ist bei der Zusammensetzung der regionale Aspekt mit Blick auf die 22 Städte und Gemeinden und die verschiedenen Regionen des Kreises Bergstraße sowie der Zusammenschritt der einzelnen Linienbündel zu berücksichtigen.
2. Der Fahrgastbeirat setzt sich aus bis zu 18 Mitgliedern mit Stimmrecht und bis zu 11 Mitgliedern mit beratender Stimme wie folgt zusammen:
  - 2.1 Mitglieder mit Stimmrecht
    - 2.1.1 Fahrgastvertreter/innen aus den 4 Teilregionen des Kreises Bergstraße
      - je 3 Fahrgastvertreter/innen aus den Teilregionen Bergstraße, Odenwald, Ried
      - 2 Fahrgastvertreter/innen aus der Teilregion Neckartal

2.1.2 je 1 Vertreter/innen der folgenden Organisationen und Interessensvertretungen, soweit diese ihren Sitz/eine entsprechende Organisation bzw. ihren Wirkungsbereich im Kreis Bergstraße haben:

- Fahrgastverband Pro Bahn Starkenburg
- Schülervvertretung (Kreisschülerrat)
- Elternvertretung (KEB)
- Seniorenvertretung (Kreis- oder Kommunale Seniorenbeiräte stellen ein Mitglied ab)
- Behindertenvertretung (Abstimmung auf kommunaler Ebene / Kreis)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- IG Pro Schiene Weschnitztal-Überwaldbahn

2.2. Mitglieder mit beratender Stimme

2.2.1 jeweils ein/e Vertreter/in der im Rahmen des ÖPNV im Kreis Bergstraße tätigen Verkehrsunternehmen (insgesamt maximal 3 Vertreter)

2.2.2 Verkehrsdezernent/in bzw. das für den ÖPNV zuständige Mitglied des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße

2.2.3 Maximal 2 Vertreter/innen der Kreisverwaltung (Abteilung ÖPNV / Schülerbeförderung)

2.2.4 1 Vertreter/innen des VRN

2.2.5 Die Mitglieder des Kreises Bergstraße in der VRN Verbandsversammlung

## **§ 5 BERUFUNG DER MITGLIEDER DES FAHRGASTBEIRATES**

1. Jede/r aktive Nutzer/in des ÖPNV mit Erstwohnsitz im Kreis Bergstraße kann sich selbst als Mitglied bewerben oder von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorgeschlagen werden. Gibt es mehr Interessenten als reguläre Plätze, erarbeitet die Kreisverwaltung einen Vorschlag unter Berücksichtigung repräsentativer Aspekte nach § 4 Ziff. 1 dieser Geschäftsordnung und berücksichtigt mögliche Benennungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die weiteren Interessenten werden als stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen und auf einer Nachrücker/innenliste berücksichtigt. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Kreistag des Kreises Bergstraße.
2. Die Organisationen, Interessensvertretungen und Verkehrsunternehmen benennen jeweils eine/n Vertreter/in, sowie eine/n Stellvertreter/in für den Fahrgastbeirat.

3. Die Amtszeit des Fahrgastbeirates entspricht der Wahlzeit des Kreistages des Kreises Bergstraße. Die Mitgliedschaft kann vorzeitig durch Verzicht beendet werden.
4. Die Mitglieder des Fahrgastbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten für diese Tätigkeit eine entsprechende Entschädigung nach der „Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 ORGANISATION UND ARBEITSWEISE**

1. Der Fahrgastbeirat wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Sprecher/in, sowie eine/n Stellvertreter/in, welche/r den Fahrgastbeirat gegenüber den Organen des Kreises vertritt. Die Sprecherin / der Sprecher soll dem Kreistag des Kreises Bergstraße bzw. seinem zuständigen Fachausschuss mindestens einmal im Jahr einen Bericht über die Arbeit des Fahrgastbeirates geben.
2. Sitzungen des Fahrgastbeirates sind mindestens zweimal jährlich, zusätzlich auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fahrgastbeirates oder der Kreisverwaltung einzuberufen. Zu den Sitzungen lädt die Sprecherin / der Sprecher des Fahrgastbeirates mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Leitung der Sitzungen obliegt der Sprecherin / dem Sprecher. Sitzungs- und Arbeitsergebnisse des Fahrgastbeirates werden in einer Niederschrift festgehalten.
3. Die Sitzungen des Fahrgastbeirates sind in der Regel öffentlich. Bei Bedarf kann die Tagesordnung in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil unterschieden werden, um entsprechend sensible Verhandlungsgegenstände beraten zu können. Der Fahrgastbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Fahrgastbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Fahrgastbeirates festgestellt wird.

## **§ 7 INKRAFTTRETEN**

Diese Geschäftsordnung tritt zum XX.XX.XX in Kraft.